

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 21

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

während des Sommers eingeführt worden war, das ganze Jahr hindurch beizubehalten. In den Veröffentlichungen ihrer Verbände äussern sich die führenden Persönlichkeiten der Branche zu dieser Frage. Alle stimmen für die Einführung einer Woche von fünf Arbeitstagen mit Sonnabend und Sonntag als volle Feiertage. „Die Fünftage-Woche“, äussert sich der Direktor einer der grössten Fabriken, „scheint unter den herrschenden Arbeitsverhältnissen vorteilhaft, denn sie gibt der Arbeiterschaft, was sie verlangt, nämlich reichliche Gelegenheit zur Erholung, Ruhe und Weiterbildung. Wenn sie allgemein durchgeführt wäre, würde der Arbeiter einsehen, dass ihm ein grosser Teil dessen geboten wird, was er sucht. Vom Standpunkt des Fabrikanten aus ist der Fortfall des Sonnabends, der im besten Falle nur ein halber Tag war, durchaus günstig. Die Arbeiter schaffen in den wenigen Arbeitsstunden eines halben Arbeitstages nicht so viel, wie sie erzeugen würden, wenn diese Stunden auf die übrigen Wochentage verteilt wären. Ferner bleibt bei der Fünftage-Woche der sechste Tag für Ueberstunden vorbehalten und schliesst so die Nachtarbeit aus, welche für die Fabrikanten nie befriedigende Resultate gezeitigt hat.“

Sozialpolitisches

Was soll der Angestellte heute verdienen? Es scheint mir, dass man nun einmal mit der vom Verbands beschlossenen *Standespolitik* einen Anfang machen sollte. Ein Weg dürfte der sein, dass in unserem Organe eine Aussprache über die hauptsächlichsten, heute im Vordergrund stehenden Fragenkomplexe herbeigeführt würde. Da bisher in dieser Richtung von anderer Seite nichts unternommen wurde und man aufeinander zu warten scheint, möchte ich mir erlauben, den Anfang zu machen.

Dabei möchte ich eine Frage herausgreifen, die sehr wichtig und durchaus noch nicht abgeklärt ist und die einem regen Gedankenaustausch unter den Mitgliedern rufen dürfte, die Frage: *Was soll der Angestellte heute verdienen?* Ich meine damit natürlich, in welchem Verhältnis soll sein heutiges Salär zu demjenigen vor Kriegsausbruch stehen?

Nichts ist leichter, als diese Frage theoretisch zu beantworten. Diese Antwort lässt sich in zwei Worte fassen: Ausgleich der Teuerung und Gehaltserhöhung. Es ist klar, dass, soll der Angestellte sich nicht schlechter stellen als 1914, der damalige Gehalt um so viel erhöht werden muss, als die inzwischen eingetretene Teuerung ausmacht. Damit stellt er sich aber erst auf das Niveau von 1914 und es ist nun weiter zu sagen, dass er unter normalen Verhältnissen während der seither verflossenen 5 Jahren eine wesentliche Gehaltserhöhung erfahren hätte. Um also den Angestellten voll zu entschädigen, muss zu dem Teuerungsausgleich hinzu eine Salärerhöhung kommen.

Die Richtigkeit dieser Anschauung wird mir kaum jemand bestritten wollen. Wie nimmt sich aber nun diese Theorie in der Praxis aus? Es ist bekannt, dass die Teuerung in Lebensmitteln und Kleidern 150% weit überschritten hat, in den Mietpreisen dürfte sie durchschnittlich 50% ausmachen. Daraus lässt sich berechnen, dass sich die Lebenshaltung ganz allgemein gegenüber vor dem Kriege um mindestens 125% verteuert hat. Nehmen wir nun weiter an, der Angestellte habe während den 5 Jahren seit 1914 zweimal eine Gehaltserhöhung von je 25 Fr. pro Monat erhalten, so würde sein Gehalt, von der Teuerung abgesehen, um 600 Fr. höher sein als 1914.

Um die Sache zahlenmässig darzustellen, lasse ich ein paar Beispiele folgen:

Gehalt 1914	125% Teuerung	Gehaltserhöhung	Gehalt 1919
2400	3000	600	6,000
3000	3750	600	7,350
3600	4500	600	8,700
4000	5000	600	9,600
4800	6000	600	11,400
6000	7500	600	14,100

Nun, lieber Kollege, was sagst du dazu? Erfreust du dich etwa einer solchen Gehaltserhöhung? Das dürfte in den seltensten Fällen zutreffen. Du wirst im Gegenteil wahrscheinlich selber ein wenig erstaunt sein über die Höhe der Zahlen. Aber du warst doch vorhin

mit meiner theoretischen Ausführung einverstanden, also wird die Rechnung wohl stimmen.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass der Angestellte lange Zeit damit rechnete, die Teuerung werde nach Kriegsende bedeutend zurückgehen. Aus diesem Grunde hat er bisher mit seinen Forderungen zurückgehalten. Er wollte sich bescheiden, in der Annahme, den Ausgleich später wieder zu finden. Auch fand er es ganz in Ordnung, dass es ihm schlecht gehe, wo doch die ganze Welt litt. Nun sind wir aber in die Friedenswirtschaft eingetreten und die Teuerung nimmt eher noch zu. Andererseits waren die Kriegsjahre für den Prinzipal die fettesten seit Menschengedenken und das trotz Kriegsgewinnsteuer und auch heute geht das Geschäft flott und es wird verdient. Der Chef geniert sich durchaus nicht, denjenigen Preis für seine Ware zu fordern, der ihm ausser den hohen Unkosten auch noch einen angemessenen Gewinn übrig lässt. Jeder Angestellte, der ein wenig hinter die Coulissen sieht, wird mir das bestätigen. Soll da der Angestellte seine einzige Handelsware, seine kostbare Arbeitskraft zu einem Schundpreise losschlagen.

Auf was warten wir also noch? Wir Angestellte verlangen ja nur, so leben zu können, wie vor dem Krieg und das ist gewiss nicht zu viel verlangt. Wer aber garantiert uns, dass wir unser Ziel erreichen? *Nur ein straff organisierter, unter zielbewusster Leitung stehender Verband.* Deshalb, Angestellte, scharen wir uns zusammen, vertrauen wir unserer Macht, dann wird das Gelingen nicht ausbleiben. Alpha.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten. Die *Berner Uebereinkunft* vom 11. Dezember 1918, die in Form eines Gesamtarbeitsvertrages die Anfangsgehälter und die Teuerungszulagen der Angestellten auf schweizerischem Boden regelt und von welcher in den „Mitteilungen“ schon mehrfach die Rede gewesen ist, sieht in Artikel 8 vor, daß Streitigkeiten zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Angestellten, zwischen Verbänden und Betriebsangehörigen, sowie zwischen Betriebsangehörigen unter sich, über die Anwendung der Vorschriften dieser Uebereinkunft, durch örtliche *Schiedskommissionen* schiedsgerichtlich und endgültig entschieden werden sollen. Die Kommissionen setzen sich aus je drei von den Verbänden zu bezeichnenden Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aus einem unbeteiligten Obmann zusammen, der durch Vereinbarung der Verbände zu ernennen ist. Die Parteien sind verpflichtet, auf Verlangen der Kommissionen, vor ihr zu erscheinen und zu verhandeln und ihr Einsicht in die für die Entscheidung benötigten Akten zu gewähren. Im übrigen besitzen diese Schiedskommissionen die vom kantonalen Rechte den Schiedskommissionen eingeräumten prozessrechtlichen Befugnisse.

Diese Schiedskommissionen sind nunmehr für eine große Zahl von Plätzen, beziehungsweise Kantonen ernannt worden. Für *Zürich* setzt sich die Schiedskommission folgendermaßen zusammen:

Obmann: Bezirksrichter Dr. H. von Grebel, Zürich.

Stellvertreter: Bezirksrichter Dr. C. Stockar, Zürich.

Vertreter der Arbeitgeber:

Otto Forster-Schwarzer, i. F. Forster, Altorfer & Co., Zürich;

J. Meyer-Daverio, i. Fr. Daverio & Co., Zürich;

Fr. Ehrismann, Baugeschäft, Zürich;

und als Ersatzmänner:

R. Furrer-Fretz, i. F. Rudolf Furrer Söhne, Zürich;

Robert Strehler, i. F. A.-G. Spinnerei Murg, Zürich;

Hch. Egli, Ingenieur, i. F. Kägi & Egli, Elektro-Installationsgeschäft, Zürich.

Vertreter der Arbeitnehmer:

Arnold Baumann, Agent, Asylstraße 11, Zürich 7;

Fritz Horand, Sekretär des Kaufmännischen Vereins Zürich, Zürich;

K. Lächli, Werkmeister i. F. Continental Licht- und Apparbaugesellschaft, Dübendorf;

und als Ersatzmänner:

Ph. Schmid-Ruedin, Zentralsekretär des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Zürich;

R. Oetiker, Webermeister i. F. Jenny & Co., Stäfa;

Emil Bernath, Architekt, Bauamt II der Stadt Zürich, Zürich.

Im Kanton Zürich sind ferner Schiedskommissionen vorgesehen für die Plätze *Uster* und *Winterthur*.

Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken. Durch Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1919 tritt das *neue Fabrikgesetz* vom 18. Juni 1914 hinsichtlich der noch in Kraft gesetzten Artikel, nunmehr am 1. Januar 1920 endgültig in Kraft.

Als wichtigste Bestimmung ist aufzuführen, daß auf diesen Zeitpunkt auch die *48-Stundenwoche* Gesetzeskraft erlangt. Der entsprechende Artikel 40 des Gesetzes lautet: Die Arbeit im einschichtigen Betriebe darf für den einzelnen Arbeiter wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden dauern. Wird am Samstag weniger als 8 Stunden gearbeitet, und ergäbe sich hieraus eine kürzere als die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Arbeitsdauer, so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Werktage verteilt werden.

Der Bundesrat hat, gleichfalls unter dem Datum vom 3. Oktober 1919, eine ausführliche *Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken* erlassen. Diese Verordnung enthält insbesondere auch eingehende Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Kontrolle, wie auch über die Ueberzeitarbeit usw. Den besonderen Bedingungen der Seidenfärberei ist dabei insofern Rechnung getragen, als diese unter den Industrien aufgeführt ist, für welche die Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit ohne weiteres als nachgewiesen angesehen wird.

Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes. Der Bundesrat hat am 3. Oktober das neue Fabrikgesetz auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt und die umfangreiche Vollziehungsverordnung genehmigt. Gesetz und Verordnung samt beigehefteten, farbigen Musterstundenplänen können beim kantonalen Fabrikinspektorat, Walchestr. 15, in Zürich, zu 1 Fr. bezogen werden. Interessenten seien darauf aufmerksam gemacht. Den Fabrikhabern werden die Vorschriften der Einfachheit halber per Nachnahme zugestellt.

Gehälter der Angestellten in der deutschen Seidenindustrie. Im Hinblick auf die Lohnbewegung der Angestellten, die, soweit das schweiz. Gebiet in Frage kommt, durch die Berner Uebereinkunft vom 11. Dez. 1918 in Form der beidseitigen Anerkennung eines Gesamt-Arbeitsvertrages eine vorläufige Erledigung gefunden hat, ist es von Interesse festzustellen, wie in der deutschen Seidenindustrie, beziehungsweise in deren Produktionsgebiet Krefeld, die Gehälter der Angestellten geregelt worden sind. Es hat auch dort nach langwierigen Verhandlungen eine Verständigung zwischen den Verbänden der Angestellten und der Arbeitgeber stattgefunden, über welche, nach der „Seide“ die kaufmännischen Gewerkschaften in der Hauptsache folgendes mitteilen:

Die Angestellten-Verbände werden als verhandlungsberechtigte Vertreter der Angestellten anerkannt, wenn es sich um Fragen handelt, die sich aus der Handhabung dieses Vertrages ergeben. Die kaufmännischen Angestellten der einzelnen Firmen sind berechtigt ihre Wünsche durch einen aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann bei den Firmeninhabern vorzubringen.

Eine kürzere Kündigungsfrist als sechs Wochen vor Quartalschluss ist nicht zulässig.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll in der Regel 48 Stunden nicht übersteigen. Werden dauernd Ueberstunden gefordert, so ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Samstags und an den Tagen vor Neujahr und Weihnachten ist spätestens um 2 Uhr Mittags zu schliessen.

In Krankheitsfällen wird das Gehalt auf die Dauer von 6 Wochen weiterbezahlt.

Bis zum Abschluss eines Tarif-Vertrages wird auf das Friedensgehalt von 1914 rückwirkend vom 1. April 1919 gezahlt:

bei Einkommen v. Juli 1914	Zuschlag %	Mindesteinkommen
bis 100 Mk.	200 v. H. verh.	300 M. ledig 250 Mk.
101 „ 125 „	175 „ „	300 „
126 „ 150 „	150 „ „	350 „
151 „ 200 „	125 „ „	400 „ für männliche und
201 „ 250 „	100 „ „	450 „ weibliche
251 „ 300 „	90 „ „	500 „ Angestellte
301 „ 350 „	80 „ „	575 „
351 „ 400 „	65 „ „	620 „
401 „ 450 „	55 „ „	660 „
451 „ 500 „	45 „ „	690 „

Friedensgehälter über 500 Mark unterliegen der freien Vereinbarung. Obige Regelung gilt nicht für männliche und weibliche Angestellte unter 24 Jahren.

Die Mindestgehälter der Angestellten unter 24 Jahren betragen ab 1. April 1919

von 17 bis 18 Jahren		Mk.	monatlich
„ 18	„ 19	„	200
„ 19	„ 20	„	225
„ 20	„ 21	„	250
„ 21	„ 22	„	275
„ 22	„ 23	„	300
„ 23	„ 24	„	325

Weibliche Angestellte erhalten 20 Prozent weniger Gehalt. Bei dem prozentualen Zuschlag muss das Gehalt der über 24 Jahre alten Angestellten den für 24jährige Angestellte festgesetzten Mindestsatz überschreiten. Gegenwärtig höhere Gehälter bleiben bestehen. Neu in den Beruf eintretende Kräfte müssen eine in der Regel dreijährige Lehrzeit durchmachen, die nicht überschritten werden darf. Männliche und weibliche Lehrlinge erhalten eine monatliche Vergütung von 40 Mk. im ersten Lehrjahre, 60 Mk. im zweiten und 80 Mk. im dritten Lehrjahr.

Etwa im Jahr 1914 bei Kriegsausbruch vorgenommene Gehaltskürzungen sind den Angestellten für die Zeit ihrer Tätigkeit für die Monate August bis einschliesslich Dezember 1914 nachzahlen, soweit nicht durch aussergewöhnliche Zuwendungen ein Ausgleich schon stattgefunden hat.

Ein Vergleich der in Krefeld gegenseitig vereinbarten Gehälter mit den in der schweizerischen Seidenindustrie bezahlten Ansätzen, spricht durchaus zu Gunsten der schweizerischen Verhältnisse und zwar auch dann, wenn die Entwertung der Mark keineswegs voll eingesetzt wird. Nach übereinstimmendem Urteil kann zurzeit die Kaufkraft der Mark in Deutschland auf ungefähr ein Drittel der Kaufkraft des Frankens in der Schweiz bemessen werden, sodass, um die Gleichstellung herbeizuführen, der Gehalt eines deutschen Angestellten in Mark-Valuta ungefähr das dreifache des Gehaltes des unter gleichen Bedingungen arbeitenden schweizerischen Angestellten betragen müsste. Statt dessen sind in Krefeld zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarte Gehälter eigentlich nicht viel höher als die in der Schweiz im allgemeinen bewilligten Ansätze. Wir machen also hier die gleiche Erfahrung wie bei den Löhnen der Arbeiter in der deutschen Seidenindustrie, deren Markbetrag zurzeit auch nicht wesentlich höher ist als der Frankenbetrag, der den schweizerischen Arbeitern für die gleiche Arbeit ausbezahlt wird. Es ist unter solchen Umständen begreiflich, dass die deutsche Seidenindustrie den internationalen Wettkampf mit Erfolg wird aufnehmen können umso mehr als, wiederum hauptsächlich der niedrigen Löhne wegen, auch die deutsche Seidenfärberei gleichfalls unter besonders günstigen Bedingungen arbeitet.

Lohnbewegung. Die *Weber und Hilfsarbeiter in Hohenstein-Ernstthal* sind in eine *Lohnbewegung* eingetreten. Sie verlangen eine Lohnerhöhung von 50 Prozent. Bei Nichtbewilligung wollen die Arbeiter in einen Streik eintreten.

Tarifvertrag in der Krefelder Krawattenbranche. Zwischen dem Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.) und der Wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten ist für die Angestellten der Krawattenbranche ein Tarifvertrag abgeschlossen worden.

Die Wirkung der beschränkten Arbeitszeit auf die englischen Spinnereien. In verschiedenen Spinnereien angestellte sorgfältige Nachforschungen hatten das Ergebnis, dass die Einschränkung der Arbeitszeit — auf Grund der Abmachungen nach dem Generalstreik vom Juni und Juli 1919 — um 13 bis 14% eine Minderung der Produktion in gleicher Höhe zur Folge hatte.

Soziales aus England. Die Lage zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Industrie wird nach dem letzten *grossen Eisenbahnerstreik* als erträglicher geschildert, wie schon seit längerer Zeit. Seit Jahren nahm man allgemein an, nach dem Krieg seien schwere Arbeiterunruhen unvermeidlich. Zu allem trat in den letzten Monaten der drohende Hinweis auf die Notwendigkeit der direkten Aktion nach russischem Vorbild, sodass man ständig unter dem Druck einer ungewissen Zukunft lebte.

Seit dem Ende des Eisenbahnerstreiks ist diese schwarze Wolke über dem industriellen Horizont beinahe verschwunden, wie „The New Statesman“ vom 11. Oktober schreibt:

„Nicht, dass die Gefahr von Ausständen und sogar von Ausständen in grossem Ausmass damit beseitigt wäre; aber es besteht nicht mehr jene Atmosphäre fatalistischer Erwartung, welche den ganzen Sommer lähmend über der Nation lag. Die Hauptelemente der Ungewissheit sind beseitigt. Wir wissen, wo wir stehen. Wir wissen, dass die Arbeiterschaft jedenfalls keinen Kampf auf Leben und Tod will, dass sie vielmehr alles tun wird, ihn vermeidlich zu machen, sofern nicht eine Herabsetzung der ganzen Lebenshaltung droht. Wir wissen ausserdem, dass die Reduktion der Kriegslöhne weder notwendig noch unvermeidlich ist; sie erscheint nicht einmal durchführbar, da jeder Versuch dazu dem entschlossenen Widerstand der ganzen Trade Unions-Bewegung begegnen müsste, welche Gewerkschaft auch angegriffen werde. Man hat übrigens allen Anlass zu der Annahme, dass die Arbeitgeber, die im allgemeinen gegenwärtig ausserordentliche Profite erzielen, ebenso wenig für einen Kampf aufgelegt sind, wie die Arbeiter selbst. Infolgedessen sind die Aussichten für den Frieden in der industriellen Welt, wenigstens für einen gewissen Zeitraum, nicht schlechter, vielmehr entschieden besser, als in gewöhnlichen Zeiten.“



Ausstand der Textil-Arbeiter in Lyon.

Ein Konflikt ist zwischen dem Syndikat der Lyoner Seidenfabrikanten und den Arbeitergruppen der Weber- und Seidenzwillerei-Vereinigung ausgebrochen. Seit letztem Juni waren Unterhandlungen gepflogen worden und, wie dem Lyoner «Bull. d. S. u. d. S.» zu entnehmen ist, erstattete Herr *Mathieu*, der Präsident der Gruppe der Lyoner Seidenfabrikanten, einen Rapport über die Lage, dem folgendes zu entnehmen ist: Die seit Juni gepflogenen Unterhandlungen hatten als erstes Ergebnis die Festsetzung eines Tarifes, der in Voiron von einer Kommission studiert worden war und welcher heute für alle klassischen Artikel, die in der Isère-Gegend gewebt werden, seine Anwendung findet. Besagter Tarif konnte für Artikel, deren Produktion eine lange Erfahrung vorausging, unschwer normiert werden. Da beidseitig guter Willen vorhanden war, wurde dieser Tarif ohne weiteres angenommen.

Obwohl die nach dem Waffenstillstand ausgebrochene Krise, die die Seidenindustrie schwer bedrohte, kaum gelöst worden war, wurde der 8-Studentag in Lyon vom 1. Juni an eingeführt. Da der Taglohn der Arbeiter nicht reduziert wurde, bedeutete das eine Lohnerhöhung von 25 Prozent. Gleichzeitig wurden aber weitere 15 Prozent wegen des verteuerten Lebensunterhalts gewährt, und zwar seit Beginn der Verhandlungen.

Es wurde beschlossen, daß in jeder Fabrik zwischen der Direktion und der Arbeiterschaft die Tarife besprochen werden sollten, sodaß es jeder Arbeiterin von mittlerer Geschicklichkeit und Betätigung möglich würde, das in der Lohnskala festgesetzte Minimum zu verdienen. Im allgemeinen sind überall Lohnerhöhungen eingetreten und die im Juni ins Auge gefaßten Minimallohne sind durchschnittlich erreicht worden.

Am 7. Oktober fand neuerdings eine Zusammenkunft statt. Die Arbeiterdelegation verlangte etwas unmögliches, nämlich einen Einheitstarif für eine Industrie, die, wie in Lyon, die verschiedenartigsten Artikel verarbeitet. Ferner verlangte sie eine Erhöhung der Gehaltsminima mit Lohngarantie. Die Fabrikanten verwiesen auf das frühere Ueberkommen, nach welchem die Tarife vom Durchschnitt der Produktion abhängig waren und erklärten, daß eine Gewähr für einen Minimallohn ohne gleichzeitige feste Minimalerzeugung unbedingt den Verfall der Seidenindustrie im Gefolge haben würde, an deren Gedeihen die Arbeiterschaft doch auch interessiert wäre.

Am 24. Oktober haben die Arbeitgeber eine Erhöhung der im Juni beschlossenen Lohnminima bewilligt. Es wird ihnen niemals möglich sein, einen Mindesttaglohn zu garan-

tieren ohne die Gewähr einer Mindestproduktion. Eine solche Forderung bedeute den Selbstmord ihrer Industrie.

Die Weber- und Seidenzwillerei-Vereinigung hat die Begehren der Arbeiterschaft wie folgt zusammengefaßt:

1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die in Fabrikräumen arbeiten, erhalten im *Tag- oder Stücklohn* einen vom Arbeitgeber garantierten *Minimallohn*.

2. Dieser Minimallohn beträgt: Für Spinnereiarbeiterinnen, Spuler- und Winderinnen, Einzieherinnen etc. Fr. 10.—* per Tag, für Winderinnen von abgekochter Seide (*soie cuite*) Fr. 11.—; für Andreherinnen, Zettlerinnen, Stuhlarbeiterinnen etc. Fr. 12.—; Arbeit auf einem Schafgewebestuhl 10 Fr.; auf einem Jacquardstuhl Fr. 11.—; auf zwei Schafgewebestühlen Fr. 12.—; auf zwei Jacquardstühlen Fr. 14.—; auf einem Webstuhl mit glattem Samt Fr. 14.—; auf einem Webstuhl mit *façonnierem* Samt Fr. 16.—; für männliche Arbeiter zur Aushilfe Fr. 15.—; für Webermeister (*gareurs*) und Stuhlvorrichter (*monteurs de métiers*) mindestens Fr. 500.— per Monat, mit Gewinnanteil an der Produktion der Arbeiter je nach Vereinbarung mit dem Prinzipal.

3. *Façonpreis* auf Grund des Ansatzes des Arbeitersyndikats

4. 8-Studentag — englische Woche.

Es wurde hauptsächlich die garantierte Mindestentlohnung der Arbeiter erörtert. Nach Aussperrungsdrohungen haben beide Teile am Mittwoch beschlossen, sich dem Schiedsspruch des Herrn *Herriot*, Maire von Lyon, zu unterziehen. Auf seine Veranlassung hin einigte man sich auf eine Formel, welche festsetzt, daß, falls die als mittlere Produktion anerkannte Erzeugung ohne Schuld der Arbeiter nicht erreicht würde, der Minimaltaglohn ausbezahlt werden muß. Im Streitfall soll eine Einigung entweder durch Besprechung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern oder durch schiedsrichterlichen Entscheid erzielt werden.

Diese Formel ist dann in den bezüglichen Generalversammlungen ratifiziert worden. Eine Einigung ist erzielt, mit Ausnahme hinsichtlich des Minimallohns der Arbeiterinnen mit festem Taglohn und der noch zu findenden Entlohnungsnorm auf Grund des Nutzertrages alter und neuer Stühle.

*Zurzeit ist die Währung des französischen Frankens nicht ganz zwei Drittel des Schweizerfrankens. Im Vergleich zu den in der Schweiz bezahlten Arbeitslöhnen kann die Lyoner Seidenindustrie nach obigen Ansätzen gegenüber der Schweizer Seidenindustrie immer noch mit Vorteil konkurrieren.



Industrielle Nachrichten



Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind im Monat September umgesetzt worden:

	September		
	1919	1918	1919
Mailand	kg 682,489	299,442	5,852,003
Lyon	455,907	463,046	4,484,918
St. Etienne	86,309	85,688	741,647
Turin	47,345	25,362	420,931
Como	25,124	17,902	203,775

Vom Monat Oktober an gelangen die Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel wieder zur Veröffentlichung.

Für den **Warenaustausch mit dem Ausland** hat die litauische Regierung von den Bauerngenossenschaftlern 800,000 kg Flachs aufgekauft und 192,000 kg nach England und 480,000 kg nach Belgien abtransportiert.

Die Regelung der Textilausfuhr nach der Tschecho-Slowakei. Die Einfuhr von Textilwaren, und zwar sowohl von konfektionierter Ware wie von Fertigespinnsten, wird, wie das tschechoslowakische Handelsministerium mitteilt, künftighin weder Einzelpersonen noch öffentlichen Korporationen gestattet werden. Ausnahmsweise wird die Einfuhr fertiger Gespinste nur dann bewilligt, wenn diese Gespinste konfektioniert und dann wieder ins Ausland